

Az.: 4 RJ 319/61

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am 23. März 1962
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters F e c h n e r und

des Bundesrichters Dr. D a p p r i c h

beschlossen:

Der Klägerin wird die beantragte Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand für die Nachholung der Begründung ihrer Re-
vision verweigert.

G r ü n d e :

Das angefochtene Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 29. Juni 1961 war der Klägerin, die frist- und formge-
recht Revision eingelegt hat, am 21. Juli 1961 ordnungsmäßig
durch die Post zugestellt worden. Daher endete die durch Be-
schluß vom 14. August 1961 um einen Monat verlängerte Frist
für die Revisionsbegründung nach §§ 164 Abs. 1, 64 des Sozial-
gerichtsgesetzes mit Ablauf des 21. Oktober 1961, eines Sonn-



abends. Die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin haben die Revisionsbegründungsschrift vom 20. Oktober 1961 zwar noch an diesem Tage als "durch Eilboten" zu bestellende Sendung zur Post gegeben, und dieses Schreiben ist nach seinem Eingangsstempel auch noch am 21. Oktober 1961 um 15 Uhr in Kassel eingetroffen; es ging jedoch erst am 23. Oktober 1961 bei dem Bundessozialgericht ein. Da sowohl das Schreiben selbst wie sein Umschlag fälschlich an "das Landessozialgericht Kassel" ohne jede weitere Angabe gerichtet waren, war für den Postzusteller nicht klar zu erkennen, ob als Adressat das Bundessozialgericht oder eine andere Stelle gemeint war. Unter diesen Umständen warf er, da er am 21. Oktober 1961 das Gerichtsgebäude um 16.45 Uhr bereits verschlossen vorfindend, das Schreiben zutreffenderweise nicht in den Briefkasten des Bundessozialgerichts, sondern wartete bis zum 23. Oktober 1961; erst an diesem Tage konnte nach Öffnung des Briefes durch einen Beamten des Bundessozialgerichts klargestellt werden, daß das Bundessozialgericht gemeint war.

Die Frist für die Revisionsbegründung ist nicht ohne ein der Klägerin zuzurechnendes Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten versäumt worden. Dies ergibt sich daraus, daß nicht nur der Briefumschlag, sondern auch die eigenhändig unterzeichnete Revisionsbegründung die angeführte falsche und unvollständige Anschrift trägt.

Gerade bei einer Prozeßhandlung, die streng formgebunden ist wie die Revisionsbegründung, muß erwartet werden, daß der Rechtsanwalt sich selbst von deren fehlerfreier Abfassung durch sorgfältige Durchsicht überzeugt, bevor er sie unterschreibt; insbesondere dann, wenn der Rechtsanwalt von der der Partei eingeräumten Möglichkeit, die ihr gewährte Verfahrensfrist bis zum letzten Augenblick auszunutzen, Gebrauch macht, muß er sich dabei darüber klar sein, daß alsdann schon ein geringer Zwischenfall eine nicht mehr behebbare, die Wahrung der Frist ausschließende Verzögerung hervorrufen kann (vgl. dazu auch RG Beschluß vom 16. September 1936 - JW 36, S. 3312 und BGH Beschluß vom 20. Dezember 1950 - NJW 51, S. 153).



Der Rechtsanwalt der Klägerin durfte jedoch, wenn er den unrichtig adressierten Eilbrief in Neu-Isenburg erst am Abend vor dem letzten Tage der Frist zur Post gab, nicht darauf vertrauen, daß am folgenden Tag, der ein Sonnabend mit den allgemein bekannten Einschränkungen auch aller behördlichen Tätigkeiten war, eine Aufklärung einer von ihm möglicherweise verursachten Unklarheit hinsichtlich des Empfängers seiner Sendung noch erfolgen könnte.

Wenn der Rechtsanwalt der Klägerin, der bereits am 4. August 1961 zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden war, glaubte, für seine verhältnismäßig kurz gehaltene Revisionsbegründung die ihm gewährte Verlängerungsfrist bis zum letzten Tage ausnutzen zu müssen, so läßt sich eine Wiedereinsetzung auch nicht damit begründen, daß die Form- und Fristvorschriften nicht zu einer *Überbewertung der formalen vor der materiellen Gerechtigkeit* führen dürften.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)